Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 Ausgegeben Danzig, den 25. Februar 1936

Tag Inhalt Seite

33

Verordnung
über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.
Vom 12. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und auf Grund des § 30 der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. Juli 1934 (G.Bl. S. 532) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Reichsversicherungsordnung

1. Im Ersten Buche „Gemeinsame Vorschriften" erhalten die §§ 27f, 80 folgende Fassung:

§ 27f

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist.

Für die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger gilt an Stelle des Abs. 1 folgende Vorschrift:
Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

§ 80

Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt der Staat. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag von 18 Gulden zu entrichten, wenn das Oberversicherungsamt im Rechtsmittelverfahren tätig geworden ist. Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann den Pauschbetrag für das gesamte Gebiet der Sozialversicherung oder für einzelne Versicherungszweige ändern. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten des Oberversicherungsamts ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken.

In die Kasse des Staates fließen die vom Oberversicherungsamt verhängten Geldstrafen sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten. Sind in einem Falle solche Kosten zu erstatten, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

2. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung" Erster Abschnitt fällt der Unterabschnitt „III. Lohnklassen" (§§ 1245 bis 1249) weg.

3. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung" erhält der Zweite Abschnitt folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt
Gegenstand der Versicherung
I. Allgemeines

§ 1250

Regelleistungen sind Renten (§§ 1253, 1255) und Heilverfahren (§§ 1310ff.).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 3. 1936.)

§ 1251

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann zulassen, daß die Regelleistungen durch Mehrleistungen ergänzt werden. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren.

§ 1252

Die Versicherungsanstalt kann

1. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden;
2. auf übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses und mit widerruflicher Genehmigung des Senats — Abteilung Sozialversicherung — Mittel über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden.

II. Renten

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist

   oder
2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

   oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1254

Als invalide gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 1255

Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit (§ 1262 Abs. 1) erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1256

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Ehemannes die Witwe, die

1. dauernd invalide ist

   oder
2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht

   oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Als invalide gilt die Witwe, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werdèn kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselb Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 1257

Witwerrente erhält der erwerbsunfähige, bedürftige Ehemann nach dem Tode seiner versicherte Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

§ 1258

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre.

Als Kinder gelten
1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

§ 1259

Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1260

Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 1261

Wer sich vorsätzlich invalide macht, hat keinen Anspruch auf die Rente. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Invaliden- oder Witwenrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn der Versicherte oder die Witwe sie bisher überwiegend unterhalten haben.

Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

2. Wartezeit

§ 1262

Die Wartezeit dauert zweihundertfünfzig Beitragswochen. Sind weniger als zweihundertfünfzig Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so dauert die Wartezeit fünfhundert Beitragswochen.

Für die Invalidenrente wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres dauert die Wartezeit siebenhundertfünfzig Beitragswochen. Auf diese Wartezeit wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. April 1932 noch nicht fünfzehn Jahre bestand, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet ,wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens zweihundertfünfzig Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 bleiben außer Betracht.

Hat ein Versicherter die kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt und die Invalidenrente über den 31. März 1932 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt.

Als Beitragswoche gilt eine Kalenderwoche, für die ein Beitrag entrichtet oder eine Ersatzzeit nachgewiesen ist. Für jede Kalenderwoche zählt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrag vor.

§ 1263

Als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit gelten die vollen Kalenderwochen, in denen der Versicherte

1. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen,
2. zur Erfüllung der Wehrpflicht vor dem 1. August 1914 eingezogen gewesen ist,
3. bis zum 10. Januar 1920 in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten dem Deutschen Reiche, während des Weltkriegs auch einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate militärische Dienste geleistet hat.

Diese Wochen werden nur bei den Versicherten berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Diese Ersatzzeiten gelten als Pflichtbeitragswochen.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 1264

Als Krankheitszeit im Sinne des § 1263 gilt auch Genesungszeit und bis zu zwölf Wochen die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder beim Begehen eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat; § 1261 Abs. 3 gilt entsprechend.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

3. Anwartschaft

§ 1265

Die Anwartschaft wird nur erhalten, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) mindestens zwanzig Beitragswochen, im Falle der Selbstversicherung mindestens vierzig Beitragswochen zurückgelegt werden. § 1262 Abs. 4 gilt.

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit mindestens zu drei Vierteln durch Wochenbeiträge belegt ist.

§ 1266

Als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft im Falle des § 1265 Abs. 1 gelten die vollen Wochen der

1. nach den §§ 1263, 1264 auf die Wartezeit anzurechnenden Krankheitszeiten,
2. im § 1263 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Zeiten,
3. a) Zeiten seit 1. April 1934, für die der Versicherte als Arbeitsloser Erwerbslosenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist,
3. b) Zeiten, in denen der Versicherte in Erfüllung seiner Hilfsdienstpflicht dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angehört hat,
4. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Versicherte
   a) Invalidenrente, Witwerrente oder Witwenrente

      oder

   b) Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse (§§ 1307, 1308) oder einer Sonderanstalt (§ 1360)

      oder

   c) Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung

      oder

   d) Verletztenrente von mindestens einem Fünftes der Vollrente aus der Unfallversicherung

oder

e) Beschädigtenrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente wegen einer im Weltkrieg bei der Deutschen Wehrmacht oder einem dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate erlittenen militärischen Dienstbeschädigung

bezogen hat,

5. Zeiten bis zum 10. Januar 1920, in denen der Versicherte bei der Deutschen Wehrmacht oder einem dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate freiwillige Krankenpflege geleistet hat.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 1267

Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn von neuem auf Grund der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung mindestens zweihundert Beitragswochen zurückgelegt worden sind.

Hat der Versicherte bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn vor ihrem Erlöschen mindestens eintausend Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beiträge nur auf, wenn vor ihrem Erlöschen mindestens fünfhundert Wochenbeiträge entrichtet und danach erneut fünfhundert Beitragswochen zurückgelegt worden sind.

§ 1262 Abs. 4 findet Anwendung; als Ersatzzeiten gelten nur die in den §§ 1263, 1264 genannten Zeiten.

4. Berechnung der Renten

§ 1268

Die Invalidenrente besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen §§ 1387, 1388) 88,80 Gulden im Jahre. Er wird gemäß § 1384 vom Staate getragen.

Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Wochenbeitrag

in der ersten Klasse	10	Pfennig,
„ „ zweiten „	17	„
„ „ dritten „	25	„
„ „ vierten „	32	
„ „ fünften „	39	„
„ „ sechsten „	47	„
„ „ siebenten „	54	„
„ „ achten „	62	„
„ „ neunten „	70	„
„ „ zehnten „	76	„ .

Für die Bemessung des Steigerungsbetrages stehen die Lohnklassen vor und nach dem 1. Januar 1924 einander gleich. Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für Ersatzzeiten nach § 1263 Abs. 4, § 1266 Abs. 2 kann der Senat — Abteilung Sozialversicherung — Steigerungsbeträge bestimmen.

Werden nicht die vollen Renten ausgezahlt, so werden Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 1269

Sind insgesamt weniger als fünfhundert steigerungsfähige Wochenbeiträge entrichtet, so werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages die an dieser Zahl fehlenden Wochenbeiträge aus der ersten Klasse ergänzt.

Der Steigerungsbetrag ist mindestens 88,80 Gulden im Jahre.

§ 1270

Für jede Kalenderwoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beiträge entrichtet und die überzähligen Marken nicht festzustellen, so scheiden die Beiträge der niedrigsten Klassen aus, bis die zulässige Höchstzahl übrigbleibt.

§ 1271

Die Invalidenrente des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder (§ 1258 Abs. 2) bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um jährlich 108 Gulden (Kinderzuschuß).

Die Invalidenrente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, wenn und solange der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

Jede Änderung der Invalidenrente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

§ 1272

Für die Witwenrente und die Witwerrente ist der Grundbetrag 88,80 Gulden, für die Waisenrente 44,40 Gulden im Jahre. Er wird gemäß § 1384 vom Staate getragen.

Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwenrente und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrags der Invalidenrente gewährt.

§ 1268 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 1273

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

5. Ruhen der Renten

§ 1274

Die Invalidenrente ruht neben

1. Verletztenrente aus der Unfallversicherung,
2. Beschädigten- oder Dienstzeitrente (ohne Kinder-, Orts-, Pflege-, Führerhundzulage und Zusatzrente) nach dem Versorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Polizeibeamtengesetze vom 27. Juli 1923 sowie der Rechtsverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten vom 5. Januar 1934,
3. Ruhegehalt oder Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 (§§ 10, 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Bezüge gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Abs. 1 Nr. 1, 2 gilt auch, soweit an die Stelle der Rente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; in der Unfallversicherung steht dabei die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) der Vollrente gleich. Der Annahme einer versicherungsfreien Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 steht die Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze nicht entgegen.

Soweit Bezüge nach dem 31. März 1932 abgefunden sind, gelten sie als fortlaufend.

Neben einer Rente aus der Unfallversicherung tritt das Ruhen erst ein, wenn die Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

Ein Ruhen der Rente nach Abs. 1 Nr. 3 tritt nicht ein, wenn die versicherungsfrei Beschäftigten verpflichtet waren, für die ihre Versicherungsfreiheit begründende Anwartschaft auf Versorgung besondere Beiträge zu entrichten.

§ 1275

Die Hinterbliebenenrente ruht neben

1. Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,
2. Witwenrente (ohne Ortszulage und Zusatzrente) aus den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen,
3. Hinterbliebenenbezug auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (§ 1274 Abs. 1 Nr. 3)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

Ein Ruhen der Rente nach Abs. 1 Nr. 3 tritt nicht ein, wenn die versicherungsfrei Beschäftigten verpflichtet waren, für die ihre Versicherungsfreiheit begründende Anwartschaft auf Versorgung besondere Beiträge zu entrichten.

Bei mehreren Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente mit dem ihr entsprechenden anderweiten Bezuge zu vergleichen.

§ 1274 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Absätze 4, 5 gelten entsprechend.

§ 1276

Hat der Versicherte freiwillige Beiträge entrichtet oder sich freiwillig höher versichert, so ruht neben den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 1275 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Bezügen der Teil der Rente nicht, der dem Verhältnis des Nennwerts der freiwilligen zum Nennwert der gesamten Beiträge entspricht. Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 4. November 1923 bleiben außer Betracht.

Freiwilligen Beiträgen im Sinne des Abs. 1 stehen gleich Pflichtbeiträge für Zeiten, für die Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

§ 1277

Von den Bezügen aus den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen bleiben bei Anwendung der Ruhensvorschriften 30 Gulden monatlich unberücksichtigt.

In den Fällen des § 1274 Abs. 1 Nr. 2, 3 und des § 1275 Abs. 1 Nr. 2, 3 muß dem Berechtigten ein Drittel der Rente, mindestens aber der monatlich 61 Gulden übersteigende Betrag verbleiben.

Treffen mehrere Milderungen (Abs. 1, 2, § 1276) zusammen, so ist nur die für den Berechtigten günstigste Vorschrift anzuwenden.

§ 1278

Der Berechtigte ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt Bezüge mitzuteilen, die das Ruhen bewirken; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente eingestellt werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Ruht eine Rente ganz oder zum Teil wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung, so hat die Versicherungsanstalt den Träger der Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 1279

Beim Zusammentreffen

1. mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung
   oder
2. einer Invalidenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung und umgekehrt

erhält der Berechtigte nur die höchste Rente.

§ 1280

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die er überwiegend unterhalten hat, so wird ihnen die Invalidenrente überwiesen.

§ 1281

Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit die Rente wieder auf.

§ 1282

Die Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer

1. sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Staatsgebiet verwiesen ist.

§ 1283

Der Senat kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Danzigern und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 1284

Der Grundbetrag bleibt außer Ansatz

1. bei den ins Ausland gezahlten Renten,
2. bei den Renten der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten.

§ 1285

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann für die Vorschriften des § 1284 Ausnahmen zulassen.

6. Beginn und Wegfall der Renten

§ 1286

Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind; sie beginnt jedoch

1. wenn Krankengeld gewährt wird, mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage,
2. wenn kein Krankengeld gewährt wird, bei vorübergehender Invalidität (§ 1253 Nr. 2, § 1256 Abs. 1 Nr. 2) mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Rentenantrag eingegangen ist (§ 1613).

Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

§ 1287

Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

§ 1288

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.

§ 1289

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrenten eingestellt.

§ 1290

Für den Sterbemonat und den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente voll gezahlt.

§ 1291

Ist beim Tode des Berechtigten die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1292

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

7. Entziehung der Renten

§ 1293

Ist der zum Bezug einer Invaliden- oder Witwenrente Berechtigte infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so wird die Rente entzogen.

§ 1294

Ist der zum Bezug einer Witwerrente Berechtigte nicht mehr erwerbsunfähig oder nicht mehr bedürftig, so wird die Rente entzogen.

§ 1295

Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1296

Ein Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

Die Versicherungsanstalt hat den Träger der Unfallversicherung von der Entziehung der Rente unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Berechtigte eine Unfallrente bezieht.

8. Zahlung der Renten

§ 1297

Die Landesversicherungsanstalt zahlt die Renten auf Anweisung des Vorstandes durch die Danziger Post, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt oder der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 1298

Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Pfennig nach unten abgerundet. Renten unter 1 Gulden monatlich können für einen längeren Zeitraum im voraus gezahlt werden.

§ 1299

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 1300

Das Landesversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

9. Sachleistungen

§ 1301

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für die Rentenberechtigten, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Bei Waisenrenten bedarf es außerdem der Zustimmung des Vormundes. Dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Den Wert der Sachen setzt das Oberversicherungsamt nach Durchschnittspreisen fest.

§ 1302

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Versicherungsanstalt die Postanstalt.

§ 1303

Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Berechtigten auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Aufnahme verpflichtet den Berechtigten auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente, soweit sie zu verwenden ist.

10. Besondere Befugnisse der Versicherungsanstalt

§ 1304

Überzeugt sich die Versicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie neu feststellen.

§ 1305

Die Versicherungsanstalt braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

§ 1306

Mit dem dreifachen oder, sofern es sich um eine Waisenrente handelt, mit dem anderthalbfachen Betrage seiner Jahresrente ist abzufinden der berechtigte Ausländer im Falle des § 1282 Nr. 1.

11. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Aufrechnung

§ 1307

Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kassen können die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren gesetzlich versicherten Mitgliedern gewähren, höchstens um den Wert der gesetzlichen Renten ermäßigen. Sie müssen dann alle Beiträge oder mit Einverständnis der Arbeitgeber wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabsetzen.

Satzungsmäßige Unterstützungen, welche die Kasse vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem 1. Januar 1891 bewilligt hat, dürfen nicht vermindert werden.

Die erforderlichen Anordnungen sind von der Kasse durch Satzungsänderungen herbeizuführen; diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann die Änderungen rechtsgültig selbst vornehmen, wenn die Kasse den Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder der Mitgliedermehrheit ablehnt.

Die Beiträge brauchen nicht ermäßigt zu werden, wenn die Ersparnisse an den Unterstützungen zur Deckung der der Kasse verbleibenden Leistungen nötig sind, oder satzungsmäßig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Der Senat bestimmt das Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des Abs. 3 Satz 2.

§ 1308

§ 1307 gilt auch für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

Die Unterstützungen, die solche Kassen den Hinterbliebenen ihrer gesetzlich versicherten Mitglieder gewähren, ermäßigen sich um den halben Wert der gesetzlichen Leistungen gleicher Art. Die Unterstützungen müssen unter Hinzurechnung der gesetzlichen Leistungen mindestens um den Grundbetrag höher sein, als die satzungsmäßigen Unterstützungen ohne die Ermäßigung sein würden. Entsprechend der Ermäßigung der Unterstützungen sind alle Beiträge oder mit Einverständnis der Arbeitgeber wenigstens die der Mitglieder herabzusetzen. Streit über die Höhe der Beitragsherabsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Unterstützungen und entsprechend die Beiträge um einen geringeren Teil oder gar nicht ermäßigt werden.

Satzungsmäßige Unterstützungen, die vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bewilligt sind, dürfen nicht vermindert werden.

§ 1309

Die Rentenansprüche dürfen, unbeschadet des § 1544 h Abs. 1 Satz 3, nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Leistungen,
zu erstattende Kosten des Verfahrens,
von der Versicherungsanstalt verhängte Geldstrafen.

III. Heilverfahren

§ 1310

Die Versicherungsanstalt kann ein Heilverfahren einleiten, wenn zu erwarten ist, daß es

1. die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abwendet,
2. den zum Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente Berechtigten wieder erwerbsfähig macht.

§ 1311

Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist der Erkrankte verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung; bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

Die Zahlung der Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 1312

Für die Angehörigen des Erkrankten, die er überwiegend unterhalten hat, ist während des Heilverfahrens (§ 1311) Hausgeld zu zahlen. Es beträgt ein Viertel des Ortslohns für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so berechnet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach der Satzung des Trägers der Krankenversicherung.

Für Angehörige der zum Bezuge von Witwen- oder Witwerrente Berechtigten wird kein Hausgeld gewährt. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

§ 1313

Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund dem Heilverfahren (§ 1310) und wäre die Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1314

Streit aus den §§ 1311 bis 1313, der nicht bei der Rentenfeststellung erledigt wird, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§§ 1315 bis 1325

sind weggefallen.

4. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung“ erhält der Fünfte Abschnitt folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

Verteilung der Rentenausgaben

I. Allgemeines

§ 1383

Der Staat, der Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

§ 1384

Der Staat leistet an die Landesversicherungsanstalt zur Deckung ihrer Rentenausgaben

1. die für die Grundbeträge (§ 1268 Abs. 2, § 1272 Abs. 1) erforderlichen Mittel,
2. einen jährlichen Staatsbeitrag von 1 230 000 Gulden in monatlichen Teilen.

§ 1385

Zur Deckung des Aufwandes für Arbeitslose (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 a) zahlt der Staat an die Landesversicherungsanstalt monatlich 60 Pfennig für jeden Arbeitslosen. Die Zahl der Ende eines jeden Kalenderjahres bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen ist maßgebend für das ganze folgende Rechnungsjahr des Staates.

Der nach Abs. 1 zur Deckung des Aufwandes der Landesversicherungsanstalt vorgesehene Betrag beträgt für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937 monatlich 30 Pfennig für

jeden Arbeitslosen. Für die Zeit bis 1. April 1936 bewendet es bei der bisher gezahlten Vergütung.

§ 1386

Die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1432, 1439, 1458).

II. Lohn- und Beitragsklassen

§ 1387

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	I	bis zu	. . . .		7,50	Gulden
"	II	von mehr als	7,50	bis zu	15,—	"
"	III	" " "	15,—	" "	22,50	"
"	IV	" " "	22,50	" "	30,—	"
"	V	" " "	30,—	" "	37,50	"
"	VI	" " "	37,50	" "	45,—	"
"	VII	" " "	45,—	" "	52,50	"
"	VIII	" " "	52,50 Gulden.			

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.

§ 1388

Für freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen IX und X gebildet.

§ 1389

Die Versicherung in einer höheren Klasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

III. **Höhe der Beiträge**

§ 1390

Der Wochenbeitrag ist

in der Lohnklasse	I	. . . .	40	Guldenpfennig,
" " "	II	. . . .	76	" ,
" " "	III	. . . .	112	" ,
" " "	IV	. . . .	150	" ,
" " "	V	. . . .	188	" ,
" " "	VI	. . . .	226	" ,
" " "	VII	. . . .	258	" ,
" " "	VIII	. . . .	296	" .

Der freiwillige Wochenbeitrag ist

in der Beitragsklasse	IX	. . . .	332	Guldenpfennig,
" " "	X	. . . .	370	" .

§ 1391

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen, den Staatsmitteln (§ 1384 Abs. 1) und den Zahlungen für Arbeitslose (§ 1385) den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Allgemeines Anwartschaftsdeckungsverfahren).

§ 1392

Der Senat bestimmt den hiernach erforderlichen Beitragssatz. Die Höhe der Beiträge für die Lohnklassen ist gleichmäßig nach dem Endbetrage jeder Lohnklasse zu bemessen.

IV. **Vorschüsse**

§ 1393

Die Danziger Post kann von den Versicherungsträgern und von dem Staate monatliche Vorschüsse verlangen.

§ 1394

Das Landesversicherungsamt bestimmt für die Vorschüsse (§ 1393) das Nähere.

§ 1397 Satz 2 gilt entsprechend.

V. **Abrechnung**

§ 1395

Das Landesversicherungsamt verteilt die Rentenausgaben auf den Versicherungsträger und den Staat. Es bestimmt Näheres über die Abrechnung zwischen dem Versicherungsträger, der Danziger Post und dem Staate. Es kann für die Ermittlung der Belastung des Staates in den Fällen des § 1268 Abs. 5, § 1272 Abs. 3 geschätzte Durchschnittssätze für die Grundbetragsteile anrechnen.

§ 1396

Die Danziger Post teilt dem Landesversicherungsamt zur Durchführung der Abrechnung binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahrs die Beträge mit, die auf Anweisung des Versicherungsträgers im abgelaufenen Kalenderjahre gezahlt sind.

§ 1397

Der Versicherungsträger hat den zu erstattenden Betrag binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Zahlungsaufforderung des Landesversicherungsamts aus den bereiten Mitteln zu zahlen. Sind keine vorhanden, so schießt sie der Staat vor.

§ 1398

Werden die Ansprüche der Danziger Post von den Versicherungsträgern nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Landesversicherungsamt auf Antrag der Danziger Post die Zwangsbeitreibung ein.

VI. **Haftung**

§ 1399

Soweit das Vermögen der Landesversicherungsanstalt zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Staat.

§§ 1400 bis 1410

sind weggefallen.

5. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung"

a) erhält § 1426 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 1426

Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten. Die Beitragswoche beginnt am Montag.

b) wird als § 1426 a eingefügt:

§ 1426 a

Für Beitragsrückstände können Zinsen erhoben werden. Das Landesversicherungsamt bestimmt die Höhe des Zinssatzes.

c) erhält § 1432 folgende Fassung:

§ 1432

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Lohnzahlung die Hälfte des Beitrags und, wenn er sich über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Klasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 7,50 Gulden nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

d) fällt im § 1445 Abs. 3 Satz 2 weg;

e) werden als § 1445 a und 1445 b eingefügt:

§ 1445 a

Die bis zum 31. Dezember 1923 verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in Frage steht.

§ 1445 b

Sind für einen Versicherten Beiträge entrichtet, obwohl er einem anderen Versicherungszweig angehört, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu dem anderen Versicherungszweige statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweigs. Sind die Beiträge des zuständigen Versicherungszweigs höher, wird der Fehlbetrag, soweit zulässig, eingezogen. Ein etwaiger Überschuß wird von Amts wegen erstattet. Der Versicherte kann jedoch erklären, daß der Überschuß, soweit zulässig, als freiwilliger Höherversicherungsbeitrag gelten soll; er hat in diesem Falle den Beitragsteil des Arbeitgebers zu ersetzen.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann Näheres bestimmen.

f) erhält § 1468 folgende Fassung:

§ 1468

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Bei einem Beitragsrückstand kann die Landesversicherungsanstalt einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Rückstandes erheben. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Kosten und der Säumniszuschlag werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger keine Anwendung.

6. Im Fünften Buche

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Wanderversicherung

b) wird als dritter Abschnitt eingefügt:

Dritter Abschnitt

Wanderversicherung

§ 1544 a

Für einen Versicherten der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung, für den auch Beiträge zu dem anderen genannten Versicherungszweige entrichtet worden sind, gelten bei der Rentengewährung die §§ 1544 b bis 1544 m.

I. Wartezeit. Anwartschaft

§ 1544 b

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung werden die zu diesen Versicherungszweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet.

§ 1544 c

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft werden die Beiträge des anderen Versicherungszweigs nur berücksichtigt, soweit sie nicht auf die gleiche Versicherungszeit entfallen.

Pflichtbeiträge des einen Versicherungszweigs stehen Pflichtbeiträgen des anderen Versicherungszweigs gleich; entsprechendes gilt für freiwillige Beiträge. Je dreizehn Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten als drei Beitragsmonate der Angestelltenversicherung; bei nicht durch dreizehn teilbaren Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten je vier Beitragswochen als ein Beitragsmonat; dies gilt auch umgekehrt.

In der Invalidenversicherung gelten als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft auch Krankheitszeiten (§ 1263 Abs. 1 Nr. 1, § 1264), die sich an eine mit Beiträgen zur Angestelltenversicherung belegte Zeit angestelltenversicherungspflichtiger Beschäftigung anschließen.

§ 1544 d

Für die Erhaltung der Anwartschaft durch Dreivierteldeckung in den Fällen des § 1265 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 29 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, werden die für gleiche Zeiten entrichteten Beiträge berücksichtigt.

Soweit in der Invalidenversicherung zum Wiederaufleben der Anwartschaft eine Mindestzahl von neuen Beitragswochen zurückgelegt werden muß (§ 1267), werden darauf Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginne der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

II. Leistungen

§ 1544 e

Beim Eintritt eines Versicherungsfalls wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sind in einem Versicherungszweige nicht für mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet, so wird aus ihm keine Leistung gewährt.

§ 1544 f

Der Grundbetrag wird aus einem Versicherungszweige voll gewährt, wenn die Wartezeit durch die in ihm zurückgelegten Beitragswochen (Beitragsmonate) erfüllt ist; sonst wird aus diesem Versicherungszweige der Grundbetrag nur zu dem Teil gewährt, der dem mit Beitragswochen (Beitragsmonaten) belegten Teil der Wartezeit entspricht. Dabei gelten Beitragszeiten von mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monaten als volle Beitragsjahre; Beitragszeiten von geringerer Dauer bleiben außer Betracht.

Die aus beiden Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile dürfen zusammen den Grundbetrag der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. Soweit dies der Fall wäre, wird der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung nicht gewährt.

Sind für dieselbe Zeit Beiträge zu beiden Versicherungszweigen entrichtet, so werden sie für den Grundbetrag nur einmal berücksichtigt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge: Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Kinderzuschuß.

§ 1544 g

Der Steigerungsbetrag wird grundsätzlich unverkürzt gewährt. Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrags nach § 1269 Abs. 2 finden keine Anwendung. Ist nach § 1544 f der volle Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung zu leisten, so wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde	14,75 Gulden,
„ der Witwen- und der Witwerrente	7,40 „
„ der Waisenrente	5,90 „

monatlich übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich, wenn aus der Angestelltenversicherung nur ein Teil des Grundbetrags zu leisten ist, in demselben Verhältnis.

§ 1544 h

Auf die festgestellte Leistung finden die für den feststellenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vorschriften des anderen Versicherungszweigs über die Voraussetzungen für den Wegfall und die Entziehung bleiben für ihren Teil an der Gesamtleistung unberührt. Der Anspruch auf die Gesamtleistung darf auch auf die im § 1309 (§ 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes) bezeichneten Forderungen des mitbeteiligten Versicherungsträgers aufgerechnet werden.

Für die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 1274 bis 1277 (§ 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt folgende Reihenfolge: Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung. § 1276 ist auf die Leistung aus jedem Versicherungszweige gesondert anzuwenden.

§ 1544 i

Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrage Beiträge mehrerer Danziger Versicherungszweige und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der Danziger Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den Danziger Vorschriften festgestellt wird,

welche Leistungen die einzelnen Danziger Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete Danziger Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrags anzuwenden.

III. Verfahren

§ 1544 k

Der Leistungsantrag gilt für beide beteiligten Versicherungszweige, soweit er nicht ausdrücklich auf einen Versicherungszweig beschränkt wird.

Die Leistung wird als Gesamtleistung festgestellt, wenn Leistungen aus beiden Versicherungszweigen in Frage kommen.

Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist nacheinander, und zwar ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit der Beiträge

1. die Landesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Wartezeit (§ 27 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) allein durch Beitragsmonate zur Angestelltenversicherung erfüllt wäre,
2. der Versicherungsträger, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind,
3. der zuerst angegangene Versicherungsträger, wenn für den letzten Beitragsmonat Beiträge zu beiden Versicherungszweigen entrichtet sind.

Der zuständige Versicherungsträger ermittelt den Sachverhalt. Will er eine Leistung aus dem anderen Versicherungszweige gewähren, so hat er dessen Träger zu hören. Hält ein beteiligter Versicherungsträger weitere Ermittlungen für erforderlich, so hat er sie zu veranlassen und die hierdurch entstehende Kosten zu tragen. Der feststellende Versicherungsträger ist an die Äußerung des Trägers des anderen Versicherungszweigs, ob und in welcher Höhe er eine Leistung gewähren will, gebunden.

Der zuständige Versicherungsträger erteilt einen Bescheid; frühere Bescheide hebt er auf, soweit sie entgegenstehen.

Streit entscheiden die für den feststellenden Versicherungsträger zuständigen Versicherungsbehörden. Im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt ist auf Antrag eines beteiligten Versicherungsträgers die Sache, sofern eine Leistung nur aus einem Versicherungszweige streitig ist, an die für ihn zuständige Spruchkammer abzugeben.

Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn eine Leistung entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll; die Anhörung des beteiligten Versicherungsträgers nach Abs. 4 ist nur bei der Entziehung einer Leistung erforderlich.

§ 1544 l

Zwischen den beteiligten Versicherungsträgern findet der Ausgleich statt.

§ 1544 m

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann zur Durchführung der §§ 1544 a bis 1544 l Näheres, für das Verfahren auch Abweichendes bestimmen.

Artikel II

Angestelltenversicherungsgesetz

I. Im ersten Abschnitt erhalten die §§ 2, 14, 15, 17 folgende Fassung:

§ 2

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 ist 9 000 Gulden; der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann den Betrag ändern. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

§ 14

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn ein nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

Abs. 1 gilt entsprechend für Angestellte, die früher versicherungspflichtig gewesen sind, deren Anwartschaft aber erloschen und nicht wieder aufgelebt ist.

§ 15

Über den Antrag (§§ 13, 14) entscheidet das Versicherungsamt Danzig (Ausschuß für Angestelltenversicherung).

Die Befreiung wirkt vom Beginne des Kalendermonats an, in dem der Antrag bei der Landesversicherungsanstalt oder einer der im § 198 Abs. 1 und 2 genannten Stellen eingegangen ist.

Das Versicherungsamt widerruft die Befreiung (§ 13), sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Bei Verzicht auf die Befreiung (§§ 13, 14) und bei ihrem endgültigen Widerrufe tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann Näheres bestimmen.

§ 17

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Versicherung auch während des Aufenthalts im Ausland freiwillig fortgesetzt werden.

Als Vormonate für die freiwillige Versicherung rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags die für die Erhaltung der Anwartschaft geltenden Ersatzzeiten (§ 30).

II. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

§ 19

Regelleistungen sind Renten (§§ 22, 24), Beitragserstattungen (§§ 42, 43) und Heilverfahren (§ 57).

§ 20

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann zulassen, daß die Regelleistungen durch Mehrleistungen ergänzt werden. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren.

§ 21

Die Landesversicherungsanstalt kann

1. mit Genehmigung des Senats — Abteilung Sozialversicherung — Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden;
2. auf übereinstimmenden Beschluß des Direktoriums und des Verwaltungsrats und mit widerruflicher Genehmigung des Senats — Abteilung Sozialversicherung — Mittel über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden.

II. Renten

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 22

Ruhegeld erhält der Versicherte, der

1. zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat, oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 23

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

§ 24

Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit (§ 27 Abs. 1) erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes.

Witwerrente erhält der erwerbsunfähige, bedürftige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Vorstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre; § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

Für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene bei Verschollenheit des Versicherten gelten die §§ 1259, 1260 der Reichsversicherungsordnung.

§ 25

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Berufsunfähigkeit gilt für das Ruhegeld § 1261 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes gilt für die Leistungen an Hinterbliebene § 1261 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Für die Verjährung des Anspruchs auf Leistungen gilt § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

§ 26

Sind für einen nach diesem Gesetz Versicherten auch Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so gelten die §§ 1544a bis 1544m der Reichsversicherungsordnung über die Wanderversicherung.

2. Wartezeit

§ 27

Die Wartezeit dauert sechzig Beitragsmonate; sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so dauert die Wartezeit einhundertzwanzig Beitragsmonate.

Für das Ruhegeld wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs dauert die Wartezeit einhundertachtzig Beitragsmonate. Auf diese Wartezeit wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. April 1932 noch nicht fünfzehn Jahre bestand, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1913 bleiben außer Betracht.

Hat ein Versicherter die kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt und das Ruhegeld über den 31. März 1932 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt.

Als Beitragsmonat gilt ein Kalendermonat, für den ein Beitrag entrichtet oder eine Ersatzzeit nachgewiesen ist. Für jeden Kalendermonat zählt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrage vor.

§ 28

Als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit gelten die vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Dies gilt auch für Versicherte, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn ihres Kriegsdienstes noch in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befanden oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellte ihrer aktiven Dienstpflicht genügten und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurden.

Abs. 1 gilt nicht für Versicherte, die in dem letzten Beitragsmonat vor den bezeichneten Diensten bei einer Ersatzkasse versichert gewesen sind.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

3. Anwartschaft

§ 29

Die Anwartschaft wird nur erhalten, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens sechs Beitragsmonate zurückgelegt werden. § 27 Abs. 4 gilt.

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit mindestens zu drei Vierteln durch Beiträge oder Ersatzweiten im Sinne des § 28 Abs. 1 belegt ist.

Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten.

Für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Dezember 1933 müssen zur Erhaltung der Anwartschaft in jedem Kalenderjahr zurückgelegt sein

mindestens je acht Beitragsmonate für das zweite bis elfte Kalenderjahr der Versicherung,
mindestens je vier Beitragsmonate vom zwölften Kalenderjahr ab.

§ 27 Abs. 4 gilt.

§ 30

Als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft im Falle des § 29 Abs. 1, 4 gelten die

1. Zeiten, in denen der Versicherte wegen einer Krakheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist und kein Entgelt erhalten hat,
2. Zeiten seit dem 1. April 1934, für die der Versicherte als Arbeitsloser Erwerbslosenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte in Erfüllung seiner Hilfsdienstpflicht dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angehört hat,
4. Zeiten, in denen der Versicherte Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung, Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezogen hat,
5. Zeiten der beruflichen Fortbildung des Versicherten an einer staatlich anerkannten Lehranstalt; der Senat bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vor-Vorschrift,
6. Zeiten bis zum 10. Januar 1920, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienste oder freiwillige Kriegskrankenpflege bei der Deutschen Wehrmacht geleistet hat,
7. im § 28 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeiten.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten die Zeit einer Schwangerschaft oder eines regelmäßig verlaufenen Wochenbetts.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat. § 1261 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 31

Die erloschene Anwartschaft lebt, unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeiten nach § 168, wieder auf, wenn der Versicherte die zur Erhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch wieder auf, wenn von neuem auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung Beiträge entrichtet worden sind, und zwar

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit (§ 27 Abs. 1) erfüllt war, mindestens vierundzwanzig Monatsbeiträge,
andernfalls mindestens achtundvierzig Monatsbeiträge.

Für jeden Kalendermonat zählt nur ein Beitrag.

4. Berechnung der Renten

§ 32

Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen §§ 151, 152) 450 Gulden im Jahre.

Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse	A	0,25 Gulden
„ „ „	B	0,63 „
„ „ „	C	1,00 „
„ „ „	D	1,25 „
„ „ „	E	1,63 „
„ „ „	F	2,13 „
„ „ „	G	2,75 „
„ „ „	H	4,50 „
„ „ „	J	7,50 „
„ „ „	K	9,60 „ .

Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen die Klassen vor und nach dem 1. Dezember 1923 einander gleich. Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 30. November 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

§ 33

Für Ersatzzeiten im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 werden Steigerungsbeträge gewährt. Für die Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 4 kann der Senat — Abteilung Sozialversicherung — Steigerungsbeträge bestimmen.

Für Beiträge Halbversicherter, die in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

Für einen Beitrag nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 wird der Steigerungsbetrag der entsprechenden oder nächsthöheren früheren bis zum 31. Juli 1921 gültigen Gehaltsklasse, höchstens aber der Klasse J, gewährt; sind für einen Monat mehrere Beiträge dieser Art entrichtet, so ist ihre Summe und, falls Beiträge für mehrere Monate entrichtet sind, ihr Monatsdurchschnitt maßgebend.

§ 34

Für den Kinderzuschuß zum Ruhegelde gilt § 1271 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß jährlich 110,40 Gulden beträgt.

§ 35

Die Witwenrente und die Witwerrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß.

Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt § 1273 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.

5. Ruhen der Renten

§ 36

Für das Ruhen der Renten gelten die §§ 1274 bis 1283 der Reichsversicherungsordnung mit folgenden Abänderungen:

1. Anstelle von Invalidenrente ist Ruhegeld maßgebend.
2. Anstelle der §§ 1281, 1282 tritt folgende Vorschrift:

   „Ruhegeld und Renten ruhen, solange sich der Berechtigte ohne Zustimmung der Landesversicherungsanstalt gewöhnlich im Ausland aufhält."
3. Bei Anwendung des § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bleiben Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis 30. November 1923 entrichtet sind, außer Betracht. Als freiwillige Beiträge im Sinne des § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten auch Beitragsmonate, die eingekauft worden sind oder um die die Wartezeit abgekürzt worden ist.

6. Beginn und Wegfall der Renten

§ 37

Für den Beginn und Wegfall der Renten gelten die §§ 1286 bis 1292 der Reichsversicherungsordnung. Ruhegeld im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

Die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1287 der Reichsversicherungsordnung) ist jedoch das Dreifache ihrer Jahresrente; der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die in den §§ 1291, 1292 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen können auch dann die Renten beziehen und das Verfahren fortsetzen, wenn sie von dem Berechtigten wesentlich unterhalten worden sind.

Im übrigen ist an Stelle von Invalidität Berufsunfähigkeit, an Stelle von Invalidenrente Ruhegeld maßgebend.

7. Entziehung der Renten

§ 38

Für die Entziehung des Ruhegeldes und der Witwerrente gelten die §§ 1293 bis 1296 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.

8. Zahlung der Renten

§ 39

Die Landesversicherungsanstalt zahlt die Renten auf Anweisung des Direktoriums durch die Danziger Post; sie kann die Renten durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen lassen.

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — kann über das Verfahren sowie darüber, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, Näheres bestimmen.

Für die Vorauszahlung und Abrundung der Renten, sowie für die Erteilung und Beglaubigung von Bescheinigungen gelten die §§ 1298, 1299 der Reichsversicherungsordnung.

9. Sachleistungen

§ 40

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120, 121, 1303 der Reichsversicherungsordnung; im Falle des § 1303 bedarf es der Ermächtigung durch die Satzung nicht.

10. Besondere Befugnisse der Landesversicherungsanstalt

§ 41

Für die Landesversicherungsanstalt gelten die §§ 1304 bis 1306 der Reichsversicherungsordnung.

11. Erstattung von Beiträgen

§ 42

Stirbt eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge zu erstatten.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

Die Anwartschaft auf die Beitragserstattung wird durch Beiträge zur Invalidenversicherung erhalten. § 1544c Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 43

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist ihr auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Landesversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

Abs. 1 gilt auch für Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht freiwillig weiter versichern.

§ 42 Abs. 3 gilt.

§ 44

Ruht ein Ruhegeld einer weiblichen Versicherten in den Fällen des § 36 in Verbindung mit § 1274 oder § 1279 der Reichsversicherungsordnung, so kann die Berechtigte an Stelle des Ruhegeldes die Erstattung von Beiträgen verlangen, wenn sie vor dem 1. April 1932 geheiratet, den Erstattungsanspruch aber nach § 43 nicht geltend gemacht und sich freiwillig weiterversichert hat. Erstattet werden von den für die Zeit seit dem 1. Dezember 1923 entrichteten Beiträgen die vollen für die Zeit seit der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge, die übrigen Beiträge zur Hälfte.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Erstattung gewährt wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den erstatteten Beiträgen aus.

Die Verjährungsfrist (§ 29 Abs. 2) beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ruhen eintritt.

12. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Übertragung, Aufrechnung

§ 45

Unberührt von diesem Gesetz bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetz Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 46

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetz hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, Ersatz beanspruchen.

§ 47

Der Ersatz von Begräbniskosten, die beim Tod des Versicherten gewährt worden sind, kann, soweit nicht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Krankenversicherung Ersatz zu leisten hat, aus der Kapitalabfindung (§ 42) beansprucht werden; im übrigen darf nur auf Ruhegeld oder Renten zugegriffen werden.

§ 48

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Ruhegeld- und Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 49

Der Ersatzanspruch ist bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte anzumelden. Sie entscheidet vorbehaltlich des Streitverfahrens (§ 53).

§ 50

Eine Gemeinde oder ein Armenverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Ruhegeld oder Rente hat, stirbt ohne den Anspruch angemeldet zu haben.

§ 51

Auch die Ersatzberechtigten können die Feststellung der Leistungen nach diesem Gesetz betreiben und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Ersatzberechtigten das Verfahren selbst betreiben.

§ 52

Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung geltend gemacht wird.

§ 53

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 46 und 52 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 54

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Armenverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 55

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch die Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Landesversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, die sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfange die Landesversicherungsanstalt verpflichtet ist.

§ 56

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119, 119 a, für die Aufrechnung § 1309 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

III. Heilverfahren

§ 57

Für das Heilverfahren gelten die §§ 1310 bis 1314 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit, an Stelle von Invalidenrente ist Ruhegeld maßgebend.

Das Hausgeld ist täglich mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt entrichteten Monatsbeitrags. Auf das Hausgeld können Barbezüge aus der Sozialversicherung für die gleiche Zeit angerechnet werden.

§ 58 bis 88

sind weggefallen.

III. Im fünften Abschnitt erhalten die §§ 150 bis 154, 164, 171, 183, 196 die nachstehende Fassung; außerdem wird § 184 a neu eingefügt.

§ 150

Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für jeden Monat der versicherungspflichtigen Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten Gehalt beziehen, Beiträge zu gleichen Teilen.

§ 151

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse A			bis zu 75	Gulden
„ B	von mehr als	75	„ „ 125	„
„ C	„ „ „	125	„ „ 150	„
„ D	„ „ „	150	„ „ 200	„
„ E	„ „ „	200	„ „ 275	„
„ F	„ „ „	275	„ „ 350	„
„ G	„ „ „	350	„ „ 500	„
„ H	„ „ „	500	„ „ 750	„ .

Der Senat — Abteilung Sozialversicherung — bestimmt das Nähere.

§ 152

Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 165 Abs. 2 Satz 2, § 166) werden die Beitragsklassen J und K gebildet.

§ 153

Der Monatsbeitrag ist

in der Gehaltsklasse A	2	Gulden
„ „ „ B	5	„
„ „ „ C	8	„
„ „ „ D	10	„
„ „ „ E	13	„
„ „ „ F	17	„
„ „ „ G	22	„
„ „ „ H	36	„

Der freiwillige Monatsbeitrag ist

in der Beitragskasse J . . . . 50 Gulden,
" " " K . . . . 60 " .

§ 154

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Allgemeines Anwartschaftsdeckungsverfahren).

Der Senat bestimmt den hiernach erforderlichen Beitragssatz. Die Höhe der Beiträge für die Gehaltsklassen ist gleichmäßig nach dem Endbetrage jeder Gehaltsklasse zu bemessen.

§ 164

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags und, wenn er sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Klasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Pfennige für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden.

Für einen Versicherten, dessen monatlicher Entgelt 60 Gulden nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungsordnung ergangen ist, dürfen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlung gilt nicht als Gehaltszahlung im Sinne dieser Vorschriften.

§ 171

Für die Vermutung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses, die Wirkung eines Anerkenntnisses der Versicherung, die Feststellung der Gültigkeit verwendeter Beitragsmarken, die Beanstandung von Beiträgen gelten die §§ 1445 bis 1445 b der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Quittungskarte ist Versicherungskarte, an Stelle von Beitragswoche ist Beitragsmonat maßgebend.

§ 183

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Bei einem Beitragsrückstand kann die Landesversicherungsanstalt einen Säumniszuschlag von 5 vom Hundert des Rückstandes erheben. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Die Kosten und der Säumniszuschlag werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 184 a

Für Beitragsrückstände können Zinsen erhoben werden. Das Landesversicherungsamt bestimmt die Höhe des Zinssatzes.

§ 196

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 190 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist.

IV. Der bisherige Siebente Abschnitt (§§ 276 bis 278) fällt weg.

V. § 58 der Verordnung zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom 9. November 1923 (G. Bl. S. 1253 ff.) fällt weg.

VI. § 328 erhält folgende Fassung:

§ 328

Als berufsunfähig im Sinne des § 22 Nr. 1 gilt auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist.

Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

Abs. 1 tritt mit dem Schlusse des Jahres 1936 außer Kraft; festgestellte Ruhegelder werden davon nicht betroffen.

Artikel III

Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

§ 80, § 1384 Nr. 2, § 1385 der Reichsversicherungsordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung, des § 154 des Angestelltenversicherungsgesetzes; sogleich nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ist der Beitragssatz und die Höhe des Beitrags nach den §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung, § 154 des Angestelltenversicherungsgesetzes neu zu bestimmen.

§ 2

Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1936 eingetreten sind, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung; jedoch gelten die bisherigen Vorschriften über die Leistungsvoraussetzungen und die Berechnung der Leistungen, wenn der Versicherungsträger den Bescheid vor dem 1. Januar 1936 erteilt hat oder der Rentenantrag vor dem 1. April 1934 gestellt ist.

Für die am 1. Januar 1936 laufenden Leistungen und für Leistungen, die nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen sind, gelten auch über den 31. Dezember 1935 hinaus die bisherigen Vorschriften über das Ruhen von Leistungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft gesetzt oder ersetzt worden sind. Bezieht ein Berechtigter nach bisherigem Recht am 1. Januar 1936 mehrere Renten aus der Invalidenversicherung, aus der Angestelltenversicherung oder aus beiden Versicherungszweigen, so findet § 1279 der Reichsversicherungsordnung (§ 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes) keine Anwendung.

Wird Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des bisherigen Rechts gewährt, so gilt dieses auch für die Berechnung der Waisenrente eines nachgeborenen Kindes.

Sind die Leistungen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu berechnen, so finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Berechnung und das Ruhen der Leistungen auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1936 Anwendung.

§ 3

Im Falle der Wanderversicherung gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1936 eingetreten sind, wenn bisher in keinem Versicherungszweig ein Anspruch auf Rente bestand. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Nachprüfung muß bis zum 30. Juni 1936 beantragt werden.

Ist der Versicherungsfall in einem Versicherungszweige vor dem 1. Januar 1936 eingetreten, in einem anderen Versicherungszweig aber erst nach dem 31. Dezember 1935, so gelten für die Ansprüche aus allen Versicherungszweigen die Vorschriften dieser Verordnung. Ist die auszuzahlende Gesamtleistung jedoch geringer als die bisher gezahlten Renten, so wird die Gesamtleistung in Höhe dieser Renten zu Lasten der bisher beteiligten Versicherungsträger festgestellt.

Im übrigen gilt § 2; jedoch gelten, wenn der Versicherungsfall aus einem Versicherungszweige vor dem 1. Januar 1936 eingetreten ist und vor diesem Zeitpunkte festgestellt ist, für die Leistungen aus dem anderen Versicherungszweige die bisherigen Vorschriften über die Voraussetzungen und die Berechnung der Renten.

§ 4

Soweit bis zur Verkündung dieser Verordnung in einem Verfahren die bisherigen Vorschriften über den Beginn oder die Entziehung der Renten oder über das Ruhen der Renten neben Krankengeld oder bei Aufenthalt im Ausland angewandt sind, bewendet es dabei. Das gleiche gilt für den Bezug von Hausgeld bei einem Heilverfahren.

§ 5

Versicherungsberechtigte der Krankenversicherung, die am 1. August 1934 mindestens fünf Jahre freiwillig Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungsgrenze auf jährlich 9000 Gulden verloren haben.

§ 6

§ 1266 Abs. 1 Nr. 3a der Reichsversicherungsordnung (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt auch für arbeitslose Versicherte, die selbst keine Unterstützung erhalten, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt wird.

Zeiten des Bezuges von Unterstützung eines Arbeitslosen sind durch die Unterstützungsstellen nachzuweisen.

§ 7

In der Invalidenversicherung sind vom 1. August 1934 ab auch für Zeiten vorher die Beiträge nach § 1390 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu entrichten.

Das Landesversicherungsamt kann Weiteres bestimmen.

§ 8

Ist ein Angestellter nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Juli 1934 in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten, so wird er vom Tage des Eintritts, frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1932, von der Versicherungspflicht befreit, wenn er den Befreiungsantrag bis zum 30. Juni 1936 stellt.

§ 9

Die Höhe der Steigerungsbeträge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt sich nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 531).

§ 10

Soweit in Vorschriften über die Sozialversicherung auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch diese Verordnung ersetzt sind, gilt für die Bezugnahme die entsprechende Vorschrift dieser Verordnung. In den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invalidenversicherung tritt an die Stelle der Bezeichnung „Reichszuschuß" die Bezeichnung „Grundbetrag".

Danzig, den 12. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.